

Fall 5:

Verbraucher Käß hat in einem „klassischen Haustürgeschäft“ von der Firma B-GmbH einen Treppenlift gekauft, ohne über Widerrufsrechte belehrt worden zu sein. Die B-GmbH hatte zu Unrecht einen Ausnahmefall nach § 312g II BGB für einschlägig gehalten. Da er in Zahlungsschwierigkeiten ist und deswegen den Fälligkeitstermin nicht einhält, ergehen gegen ihn nacheinander erst Mahnbescheid und dann Vollstreckungsbescheid. Vier Wochen nach der am 11. April erfolgten Zustellung von letzterem erfährt Käß durch Lektüre seiner Fernsehzeitung, dass man solche Verträge widerrufen kann und sendet sofort ein entsprechendes Einschreiben an die B-GmbH, das diese aber als verspätet zurückweist.

Er fragt nun seine Rechtsanwältin, ob bzw. wie er sich gegen den Vollstreckungsbescheid wehren kann.

Fall 8:

Vermieter V verklagte den Mieter M am Amtsgericht auf Zahlung von 4.000 €. Er trug vor, M schulde monatlich im Voraus eine Gewerbemiete von jeweils 1.000 € und habe in der Zeit von Mai 2024 bis einschließlich Dezember 2024 nicht bezahlt. Von den insgesamt 8.000 €, die ihm folglich zustünden, wolle er nun aber zunächst einmal nur 4.000 € geltend machen.

Aufgrund von Schlampigkeiten kassierte der M im schriftlichen Vorverfahren ein Versäumnisurteil, dessen Einspruchsfrist zu allem Überfluss auch noch abgelaufen ist. Er hatte nicht bezahlt, weil er mit einer umfassenden Schadensersatzforderung aufgerechnet hatte. Dies hatte V, der die Schadensersatzforderung als unbegründet ansah, im Rechtsstreit aber nicht vorgetragen.

M fragt seinen Rechtsanwalt, ob er die 4.000 € nun zahlen müsse oder ob er sich mit seiner Schadensersatzforderung, für die er eine günstige Beweislage präsentiert, noch gegen die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil wehren könne.

Fall 9:

Bei den Parteien handelt es sich um geschiedene Eheleute. Die Parteien hatten einen notariell beurkundeten Ehevertrag geschlossen über eine „modifizierte Zugewinnngemeinschaft“. In diesem Ehevertrag hatten sie u.a. die Berücksichtigung einer dem Ehemann gehörenden Gesellschaft bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs wirksam ausgeschlossen.

Unter § 2 „Vollstreckungsvertrag“ vereinbarten sie zudem Folgendes: „Im Wege des Vollstreckungsvertrages vereinbaren wir, dass die Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs der Ehefrau [= Gläubigerin] auf Zugewinnausgleich in die vom Zugewinnausgleich ausgenommenen Gegenstände unzulässig ist. Die Ehefrau kann demnach Befriedigung wegen eines Zugewinnausgleichsanspruchs nur durch Vollstreckung in das übrige pfändbare Vermögen des Ehemannes [= Schuldner] suchen.“

Das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – hat nun aufgrund eines Arrestbefehls antragsgemäß einen Pfändungsbeschluss erlassen, der sich (auch) auf einige vom Zugewinnausgleich ausgenommene Gegenstände bezieht.

Mit welchem Rechtsbehelf kann der Schuldner gegen einen Verstoß der Pfändung gegen die vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung in § 2 des Ehevertrags vorgehen?